Reichsgesetzblatt

Teil II

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Dezember 1923 | Nr. 46

Inhalt: Verordnung über die Erhöhung des Notenabgaberechts der Privatnotenbanken. S. 431. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 431. — Ausführungsbestimmungen zum Artikel 11 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über Unfallversicherung. S. 432. — Weitere Verordnung über die patentamtlichen Gebühren. S. 432. — Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über Aussetzung der Erstattung der englischen Reparationsabgabe vom 15. November 1923. S. 433.

Verordnung über die Erhöhung des Notenausgaberechts der Privatnotenbanken. Vom 17. November 1923*).

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Notenumlauf der Privatnotenbanken vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 313) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

1. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Notenumlauf der Privatnotenbanken vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 313) wird wie folgt geändert:

Der Betrag, über den hinaus ohne reichsgesetzliche Ermächtigung Noten nicht ausgegeben werden dürfen, wird für die Geltungsdauer des § 1 des Gesetzes, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken, vom 13. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 937) auf folgende Beträge erhöht:

für die Bayerische Notenbank in München 31 125 Billionen Mark,

für die Sächsische Bank in Dresden 31 125 Billionen Mark,

für die Württembergische Notenbank in Stuttgart 10 631,25 Billionen Mark,

für die Badische Bank in Mannheim 10 631,25 Billionen Mark.

2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 264 vom 19. November 1923.

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 21. November 1923.

Auf Grund der Verordnung vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1859), die den Reichsverkehrsminister zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen über den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen ermächtigt, wird die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 93 ff.) wie folgt geändert:

1. § 48 (9) wird gefaßt:
   (9) Tiere sind mit Tierfrachtbrief nach dem Muster der Anlage G, bei Verpackung in Käfigen, Kisten, Körben, Säcken oder anderen Behältern mit Eilfrachtbrief aufzuliefern.
2. § 48 (10) wird gestrichen. Der Abs. (11) dieses Paragraphen erhält die Ziffer (10).
3. § 50 (2) wird gefaßt:
   (2) Der Frachtbrief ist dem Empfänger gegen Bescheinigung über den Empfang der Sendung auszuhändigen.
4. Als Anlage G (zu § 48) wird hinter Anlage F ein neues Frachtbriefmuster für Tiersendungen (Tierfrachtbrief) in der Größe 420×297 Millimeter eingefügt, das auf der Vorder- und Rückseite am oberen und unteren Rande mit einem grünen Streifen versehen ist. Der Aufdruck und die Abmessungen der einzelnen Spalten werden in besonderer Anlage zu dem am 1. Dezember 1923 neu erscheinenden Eisenbahn-Tiertarife, Teil I, ersichtlich gemacht werden.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Ausführungsbestimmungen zum Artikel 11 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über Unfallversicherung (Reichsgesetzbl. 1913 S. 23).

Vom 26. November 1923.

Der § 1 Abs. 2, § 6 Satz 1 und § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 9. August 1913 (Reichsgesetzbl. S. 637) werden, wie folgt, geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Nach Vereinbarung mit der Königlich Belgischen Regierung (Artikel 12 des Abkommens) sind für die Empfangnahme der Zahlungen in Deutschland die Königlich Belgischen Konsulate in Köln, Hamburg, Frankfurt a. M. und Duisburg-Ruhrort für den Bereich ihres Amtsbezirkes sowie die Königlich Belgische Gesandtschaft in Berlin für das übrige Gebiet des Deutschen Reichs zuständig. Die deutschen Träger der Unfallversicherung können indes nach ihrer Wahl entweder diejenige Behörde angehen, die ihrem Sitze am nächsten liegt, oder diejenige, an die sie sich bisher gewendet haben.

   Der Zusatz bei Nr. 19 der Bekanntmachung vom 30. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1397) erledigt sich hiermit.

2. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Nach Vereinbarung mit der Königlich Belgischen Regierung (Artikel 12 des Abkommens) sind für die Empfangnahme von Zahlungen aus der belgischen Unfallversicherung, die den nicht in Belgien befindlichen Deutschen zukommen, das Deutsche Generalkonsulat in Antwerpen für den Bereich seines Amtsbezirkes und die Deutsche Gesandtschaft in Brüssel für das übrige Gebiet des Königreichs Belgien zuständig.

3. Im § 7 Abs. 1 wird das Wort „Konsularbehörden" durch „Behörden" ersetzt, im § 7 Abs. 3 fallen die Worte „der Konsularbehörden" und „Konsularische" weg.

Berlin, den 26. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Weitere Verordnung über die patentamtlichen Gebühren.

Vom 29. November 1923 *).

Gemäß Artikel I Abs. 2 des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 297) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 273 vom 30. November 1923.

Artikel I

Für die patentamtlichen Gebühren (Reichsgesetzbl. II S. 297, 354 und 399), die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlt werden, sind die in dem anliegenden Tarif in Gold festgesetzten Beträge maßgebend.

Zahlungen in Reichswährung sind nach dem Tage der Zahlung in Gold umzurechnen. Bis auf weiteres ist für die Umrechnung der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsverordnung zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 951 —) maßgebend. Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen.

Artikel II

1. Ist eine Patentjahresgebühr in der Zeit vom 15. September 1923 bis zur Veröffentlichung dieser Verordnung vor der Fälligkeit entrichtet worden, so gilt sie als vorschriftsmäßig gezahlt, sofern der gezahlte Betrag dem am Tage der Zahlung geltenden Tarif entspricht; eine Rückerstattung von Beträgen, die gemäß einem später in Kraft getretenen Tarife nachträglich gezahlt worden sind, findet nicht statt.

2. Seit dem 4. November 1923 entrichtete Teilzahlungen auf Gebühren werden bei Berechnung des auf Grund der vorliegenden Verordnung nachzuzahlenden Betrags gemäß Artikel I Abs. 2 in Gold umgerechnet; maßgebend ist der am Tage der Teilzahlung geltende Umrechnungssatz.

3. Die Vorschriften in den Artikeln I und IV der Verordnung vom 29. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 399) fallen fort. Die Vorschrift im Artikel IV Satz 2 bleibt jedoch für diejenigen Bescheide der im Satz 1 des Artikel IV bezeichneten Art maßgebend, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung abgesandt worden sind.

4. Wird eine der unter I Nr. 2, 3 und 5, II Nr. 2 und III Nr. 4, 9 und 11 des anliegenden Tarifs bezeichneten Gebühren nach einem der beiden Tarife bezahlt, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 29. Oktober 1923 gültig gewesen sind, so steht dem Beteiligten zur Zahlung eine weitere Frist von einem Monat seit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zu. Nachzuzahlen ist der Unterschied zwischen dem durch die vorliegende Verordnung bestimmten Tarifsatz und dem bereits entrichteten Betrage. Die Nachzahlung wirkt auf den Zeitpunkt der früheren Zahlung zurück.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Der von dem Präsidenten des Reichspatentamts gemäß Artikel I Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 399) am 16. November 1923 festgesetzte Tarif fällt fort.

Gebührentarif

Es beträgt die Gebühr:

	Goldmark
I. Bei Patenten	
1. für die Anmeldung (§ 20 Abs. 3)	6
2. a) für das 1. Patentjahr (§ 24 Abs. 1)	8
b) » » 2. » (§ 8 » 1)	11
c) » » 3. » desgl.	15
d) » » 4. » »	20
e) » » 5. » »	25
f) » » 6. » »	30
g) » » 7. » »	50
h) » » 8. » »	75
i) » » 9. » »	100
k) » » 10. » »	150
l) » » 11. » »	200
m) » » 12. » »	300
n) » » 13. » »	450
o) » » 14. » »	600
p) » » 15. » »	750
q) » » 16. » »	1000
r) » » 17. » »	1250
s) » » 18. » »	1500
3. für die Einlegung der Beschwerde (§ 26 Abs. 1)	6
4. für den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 28 Abs. 4, § 11)	20
5. für die Anmeldung der Berufung (§ 33 Abs. 1)	50
II. bei Gebrauchsmustern	
1. für die Anmeldung (§ 2 Abs. 5)	4
2. für die Verlängerung der Schutzfrist (§ 8 Abs. 1)	40
III. bei Warenzeichen	
1. für die Anmeldung — Anmeldegebühr — (§ 2 Abs. 3)	6
2. für die Anmeldung — Klassengebühr — (§ 2 Abs. 3)	2
3. für die Eintragung (§ 6a)	6
4. für die Erneuerung — Erneuerungsgebühr — (§ 2 Abs. 5)	25
5. für die Erneuerung — Klassengebühr — (§ 2 Abs. 5)	2
6. für die Anmeldung eines Verbandszeichens — Anmeldegebühr — (§ 24b Abs. 2)	30
7. für die Anmeldung eines Verbandszeichens — Klassengebühr — (§ 24b Abs. 2)	5
8. für die Eintragung eines Verbandszeichens (§ 24b Abs. 2)	30
9. für die Erneuerung eines Verbandszeichens — Erneuerungsgebühr — (§ 24d Abs. 2)	120
10. für die Erneuerung eines Verbandszeichens — Klassengebühr — (§ 24b Abs. 2)	5
11. für die Einlegung der Beschwerde (§ 10 Abs. 2)	6
12. für den Antrag auf Löschung (§ 8 Abs. 2 Nr. 2)	10
IV. Sonstige Gebühren	
1. für den Antrag auf Ausfertigung eines Prioritätsbelegs	0,80
2. für die Nachholung	
a) der Zahlung einer Patentjahresgebühr (I Nr. 2a bis s des Tarifs; § 24 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 3 Satz 2 des Patentgesetzes),	25 vom Hundert der nachträglich zu zahlenden Patentjahres-, Verlängerungs- oder Erneuerungsgebühr
b) der Zahlung der Gebühr für die Verlängerung eines Gebrauchsmusters (II Nr. 2 des Tarifs; § 8 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern),	
c) der Erneuerung eines Warenzeichens (III Nr. 4 und 9 des Tarifs; § 8 Abs. 4, § 24b des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen)	
Zuschlagsgebühr	
3. für den Antrag auf internationale Markenregistrierung (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. II S. 669, 779 —)	
Reichsgebühr	12

Berlin, den 29. November 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über Aussetzung der Erstattung der englischen Reparationsabgabe vom 15. November 1923. Vom 26. November 1923 *).

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe vom 15. November 1923 (Deutscher Reichsanzeiger vom 16. November 1923 Nr. 262) verordne ich folgendes:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 271 am 28. November 1923.

§ 1

Der Nachweis, daß die Reparationsabgabe im Zusammenhange mit einem vor Inkrafttreten der Verordnung vom 15. November 1923 abgeschlossenen Vertrage erhoben worden ist, gilt als erbracht, wenn der Reparationsgutschein in der Zeit bis zum 30. November 1923 ausgestellt worden ist.

§ 2

Die im § 2 der Verordnung vorgesehene Frist zur Anmeldung der Verträge ist bei Firmen, deren Sitz sich im besetzten Gebiete befindet, gewahrt, wenn die Anmeldung innerhalb der Frist nachweisbar zur Postbeförderung aufgegeben ist.

§ 3

Unter Beglaubigung im Sinne des § 2 der Verordnung ist die Beglaubigung durch jede zur Führung eines Amtssiegels berechtigte Behörde oder Person zu verstehen.

Sofern es dem Exporteur unmöglich ist, beglaubigte Abschriften der Verträge zu übersenden, hat die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle das Recht, die ihr zum Nachweis des Vertragsabschlusses erforderlich erscheinenden Auskünfte nebst Unterlagen zu verlangen.

§ 4

Die Einlösung der englischen Reparationsgutscheine in bar wird mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung eingestellt. Jedoch werden die von der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle vor Inkrafttreten der Verordnung bereits ausgestellten Goldmarkurkunden noch nach den bisherigen Bestimmungen in Papiermark eingelöst.

§ 5

Die Entschädigungen gemäß § 2 der Verordnung werden in Schatzanweisungen des Reichs gewährt. Die Schatzanweisungen lauten auf 50, 100 und 500 Goldmark (1 Goldmark = $^1/_{2790}$ Kilogramm Feingold), sind mit Zinsbogen ausgestattet und werden in den ersten drei Jahren mit 2 vom Hundert verzinst, mit 3 vom Hundert getilgt, in den nächsten drei Jahren mit 3 vom Hundert verzinst, mit 2 vom Hundert getilgt, in weiteren drei Jahren mit 4 vom Hundert verzinst, mit 1 vom Hundert getilgt, vom zehnten Jahre an mit 5 vom Hundert verzinst, mit 1 vom Hundert getilgt. Die Verzinsung erfolgt ganzjährlich nachträglich. Getilgt wird durch Auslosung zum Nennwert.

Die Schatzanweisungen werden zum Nennwert in Zahlung gegeben.

§ 6

Der Goldmarkbetrag der Reparationsgutscheine wird errechnet zum Monatsdurchschnittskurse der Federal Reserve Bank, New-York, des dem Einreichungstage des Gutscheins bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle vorangehenden Kalendermonats, wobei eine Goldmark gleich 0,238 Dollar gerechnet wird.

§ 7

Von dem gemäß § 6 errechneten Goldmarkbetrage der Gutscheine kann die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle bis 2 vom Hundert Verwaltungskostenbeitrag einbehalten.

§ 8

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle stellt dem Exporteur über den Goldmarkbetrag der Reparationsgutscheine abzüglich der Inkassoprovision eine auf sie selbst lautende Anweisung für die entsprechende Anzahl Stücke der Goldanleihe zu.

Die Anweisungen haben eine Lauffrist von zwanzig Tagen und können durch Giro übertragen werden. Anweisungen, die nicht innerhalb der erwähnten Frist bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle zum Umtausch gegen Anleihestücke vorgelegt werden, sind unter Ausschluß jeglichen Anspruchs auf Erstattung der Reparationsabgabe verfallen.

Erfüllungsort für die auszugebenden Anweisungen auf Anleihestücke ist der Sitz der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle in Berlin.

§ 9

Statt der Anweisung wird dem Exporteur auf Antrag die Entschädigung in Goldschatzanweisungen unmittelbar übersandt. In diesem Falle trägt er Kosten und Gefahr der Übersendung.

§ 10

Der durch Stücke der Goldanleihe nicht zu deckende Spitzenbetrag wird dem Exporteur auf einem für ihn bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle zu errichtenden Goldmarkkonto bis zur Erreichung eines gemäß der Stückelung in Anleihe auszahlbaren Guthabens gutgebracht.

Am 1. April 1924 werden auf Konto stehengebliebene Spitzenbeträge in bar ausgezahlt.

Eine Verzinsung der Goldkonten findet nicht statt.

§ 11

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Dezember 1923 | Nr. 47

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen. S. 435. — Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Artikel 291 des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber Belgien. S. 435. — Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. S. 435. — Druckfehlerberichtigung. S. 436.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen. Vom 6. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in den §§ 2, 3 und 4 der Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen vom 29. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 406) vorgesehene Frist von fünf Wochen wird um weitere sechs Wochen verlängert.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Artikel 291 des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber Belgien. Vom 29. November 1923.

Die Königlich Belgische Regierung hat durch eine Note ihrer Gesandtschaft in Berlin vom 24. September 1923 mitgeteilt, daß sie gemäß Artikel 291 des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten (Reichsgesetzbl. 1919 S. 687) für die belgischen Konsularbeamten in Deutschland die Anwendung der Bestimmungen des deutsch-bulgarischen Konsularvertrags vom 29. September 1911 (Reichsgesetzbl. 1913 S. 435) in Anspruch nimmt.

Berlin, den 29. November 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr v. Maltzan

Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Vom 29. November 1923.

Auf Grund der Verordnung vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. 1920 S. 1859), die den Reichsverkehrsminister zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen über den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen ermächtigt, wird die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzbl. 1904 S. 387) wie folgt geändert:

§ 49 (2) ist zu streichen.

§ 49 (3) und (4) erhalten die Bezeichnungen:

§ 49 (2) und (3).

§ 67 (3) erhält den Zusatz:

Nachschiebende Lokomotiven, die mit dem Zuge gekuppelt sind, dürfen auch in Gefällen am Zuge verbleiben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung vom 3. April 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 73) über die Ratifikation der am 9. Juli 1920 in Aachen unterzeichneten deutsch-belgischen Vereinbarung, betreffend den Artikel 312 des Vertrags von Versailles und den Austausch der Ratifikationsurkunden, muß es in Zeile 1 und 2 statt „Die in Nr. 86 des Reichsgesetzblatts vom 12. August 1921 veröffentlichte" heißen: „Die in Nr. 85 des Reichsgesetzblatts vom 6. August 1921 veröffentlichte".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – ND Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.